
Datum: 28.08.2003
Gericht: Finanzgericht Münster
Spruchkörper: 11. Senat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 11 K 6243/01 E
ECLI: ECLI:DE:FGMS:2003:0828.11K6243.01E.00

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.
Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern auferlegt.
Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

- Streitig ist, ob bei den sonstigen Einkünften gemäß § 22 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes (StEntlG) 1999/2000/2002 vom 24.03.1999 (Bundesgesetzblatt - BGBl. I 1999, 402) ein Gewinn aus der Veräußerung eines innerhalb der letzten 10 Jahre angeschafften Grundstücks zu berücksichtigen ist, soweit er auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzten Teil entfällt. 1
- Die Kläger (Kl.) werden als Eheleute zur Einkommensteuer (ESt) zusammen veranlagt. Beide erzielten im Streitjahr 1999 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die Klägerin (Klin.) darüber hinaus Einkünfte aus selbständiger Arbeit in negativer Höhe. 3
- Abweichend von den Angaben in der ESt-Erklärung berücksichtigte das Finanzamt (FA) bei der Festsetzung der ESt des Streitjahres als sonstige Einkünfte i.S. des § 22 Nr. 2 EStG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG einen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft bei jedem der Kl. i.H.v. 1.551 DM bzw. 1.552 DM. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: 4
- Die Kl. hatten mit notariellem Vertrag vom 28.02.1992 jeweils hälftig zu Miteigentum eine Eigentumswohnung in C., B.-Straße 01, zu eigenen Wohnzwecken erworben. Die Anschaffungskosten (AK) hatten einschließlich der Nebenkosten und nachträglicher AK 5

insgesamt 305.129 DM betragen. Im Streitjahr veräußerten sie die Wohnung mit notariellem Vertrag vom 10.03.1999 - URNr. 101/99 des Notars S. mit Amtssitz in C. - zum Preis von 340.000 DM. Daraus errechnete sich ein Überschuss von 34.871 DM. In dem Objekt hatte sich ein Raum befunden, der von der Klin. als Arbeitszimmer genutzt worden war. Auf ihn entfiel ein Anteil von 8,9 v.H. der maßgeblichen Fläche. Den Überschuss i.H.v. 34.871 DM erfasste das FA, soweit er das Arbeitszimmer mit 8,9 v.H. betraf (= 3.103 DM), als sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 2 EStG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG. Diesen Betrag rechnete es jedem der Kl. als Gewinn hälftig zu.

Nach insoweit erfolglosem Einspruchsverfahren haben die Kl. Klage erhoben. Sie halten die Berücksichtigung des Veräußerungsgewinns für rechtswidrig. Zwar sei nach der ab 1999 gültigen Neuregelung des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG ein solcher Gewinn zu erfassen, wenn das maßgebliche Objekt innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung veräußert worden sei. Mit einer steuerlichen Erfassung hätten sie aber nicht rechnen können. Sie hätten schon im Februar des Vorjahres 1998 die Entscheidung getroffen, die Eigentumswohnung B.-Straße zu veräußern. Im März 1998 hätten sie daher ein neues Hausgrundstück erworben. Soweit die Veräußerung tatsächlich erst am 10.03.1999 erfolgt sei, habe dies mit den Zufälligkeiten des Immobilienmarktes zusammengehungen. 6

In ihrem Fall sei zusätzlich zu beachten, dass der Veräußerungsvertrag bereits am 10.03.1999 abgeschlossen worden sei. Das Gesetz trage das spätere Datum 24.03.1999. Außerdem komme es, da es sich um ein zustimmungspflichtiges Gesetz gehandelt habe, auf den entsprechenden Beschluss des Bundesrates an. Dieser sei erst in der Sitzung vom 19.03.1999, d.h. nach Vertragsschluss, erfolgt. Damit sei ihr Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage schutzwürdig. 7

Schließlich habe es zumindest in den Fällen, in denen die ursprüngliche 2-Jahres-Frist schon länger überschritten gewesen sei, einer Übergangsregelung bedurft. In dem Zeitpunkt, als sie, die Kl., die Eigentumswohnung veräußert hätten, sei die ursprünglich im Gesetz angeordnete Spekulationsfrist von 2 Jahren schon um mehr als 4 Jahre überschritten gewesen. Die Gesetzesbestimmung des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 sei damit in ihrem Fall wegen Verfassungswidrigkeit nicht anzuwenden. 8

Die Kl. beantragen, 9

das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. 10

In der Sache beantragen sie, 11

unter Abänderung des ESt-Bescheids vom 07.02.2001 und Aufhebung der Einspruchsentscheidung (EE) vom 16.10.2001 bei der Festsetzung der ESt des Streitjahres 1999 einen Veräußerungsgewinn i.H.v. 3.103 DM unberücksichtigt zu lassen, 12

hilfsweise, 13

die Revision zuzulassen. 14

Das FA beantragt, 15

die Klage abzuweisen. 16

17

Unter Hinweis auf die Ausführungen in der EE macht es geltend, dass der Gesetzesbeschluss über die Neuregelung bereits am 04.03.1999 im Deutschen Bundestag und damit vor Abschluss des notariellen Kaufvertrages gefasst worden sei. Die Kl. hätten daher schon zu diesem Zeitpunkt mit dem Inkrafttreten einer Neuregelung rechnen müssen. Darauf, wann ein Gesetz später ausgefertigt oder verkündet werde, komme es nicht an.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze der Beteiligten und die FA-Akten verwiesen. 18

Der Senat entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, § 90 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung (FGO). 19

Die Klage ist unbegründet. 20

Ein Ruhen des Verfahrens oder eine Aussetzung des Verfahrens kommen nicht in Betracht. 21

Nach § 155 FGO i.V.m. § 251 Zivilprozessordnung (ZPO) hat das Gericht das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Im Streitfall haben lediglich die Kl. das Ruhen des Verfahrens beantragt. Das FA als beklagte Partei hat sich aber mit dem Ruhen nicht einverstanden erklärt. 22

Das Verfahren ist auch nicht gemäß § 74 FGO von der Entscheidung auszusetzen, bis eine höchstrichterliche Entscheidung in der Sache ergangen ist. 23

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist nach dieser Vorschrift ein Klageverfahren auszusetzen, wenn vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein nicht als aussichtslos erscheinendes Musterverfahren gegen eine im Streitfall anzuwendende Norm anhängig ist, den Finanzgerichten zahlreiche Parallelverfahren (Massenverfahren) vorliegen und keiner der Beteiligten des Klageverfahrens ein besonderes berechtigtes Interesse an einer Entscheidung des Finanzgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der umstrittenen Regelung hat (ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. BFH-Beschluss vom 27.11.1992, III B 133/91, BStBl. II 1993, 240 m.w.N.). 24

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. 25

Beim BVerfG ist zwar aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Köln vom 25.07.2002, 13 K 460/01 (Entscheidungen der Finanzgerichte - EFG - 2002, 1236) ein Verfahren unter dem Az. 2 BvL 14/02 anhängig, das die Verfassungsmäßigkeit der auch im Streitfall anzuwendenden Norm des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in der Fassung des StEntlG 1999/2000/2002 betrifft. Eine Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen in jenem Verfahren hat aber möglicherweise auf das vorliegende Verfahren keine Auswirkung. Denn in jenem Verfahren geht es - eingeschränkt - um solche privaten Veräußerungsgeschäfte, die - abgesehen von weiteren Voraussetzungen - auf einem vor dem Beschluss des StEntlG 1999/2000/2002 durch den Deutschen Bundestag am 04. März 1999 abgeschlossenen obligatorischen Vertrag beruhen. Im Streitfall ist dagegen der die Steuerpflicht auslösende obligatorische Vertrag erst am 10.03.1999 abgeschlossen worden. Dieser Zeitpunkt liegt nach dem 04. März 1999. Es erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, dass beide Fallgruppen unterschiedlich zu beurteilen sind. 26

Darüber hinaus ist dem Senat nicht bekannt, dass hinsichtlich der im Streitfall anzuwendenden Gesetzesbestimmung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in der Fassung des StEntlG 1999/2000/2002 den Finanzgerichten zahlreiche Parallelverfahren (Massenverfahren) vorliegen.

Bei der ESt-Festsetzung des Streitjahres 1999 hat das FA zu Recht sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i.H.v. 3.103 DM berücksichtigt und diese jeweils hälftig jedem der Kl. zugerechnet. 28

Gem. § 22 Nr. 2 EStG sind sonstige Einkünfte auch Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 EStG. Solche Geschäfte sind nach Nr. 1 des § 23 Abs. 1 EStG in der Fassung des StEntlG 1999/2000/2002 Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre beträgt. Gebäude und Außenanlagen sind einzubeziehen, soweit sie innerhalb dieses Zeitraums errichtet, ausgebaut oder erweitert werden; dies gilt entsprechend für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume. Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Nach Abs. 3 S. 1 des § 23 EStG ist Gewinn der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. 29

Die Eigentumswohnung in C., B.-Straße, wurde zwar zu 91,1 v.H. für eigene Wohnzwecke der Kl. genutzt. Zu diesem Teil kann der Besteuerungstatbestand der §§ 22 Nr. 3, 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht eingreifen. Denn insofern wurde ein Wirtschaftsgut veräußert, das vorher in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit eigenen Wohnzwecken gestanden hatte. 30

Nicht für Wohnzwecke genutzt wurde aber ein Anteil von 8,9 v.H. der maßgeblichen Fläche. Zu diesem Teil nämlich wurde die Eigentumswohnung als Arbeitszimmer genutzt. Nach dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG wird in dieser Hinsicht das die Wohnung betreffende Veräußerungsgeschäft von der Steuerpflicht erfasst. Die Befreiung nach Satz 3 des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist nur für Wirtschaftsgüter angeordnet, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Im Streitfall geht es aber um einen Raum, der als Arbeitszimmer genutzt worden war. Er hatte gerade nicht Wohnzwecken gedient. 31

Offenbleiben kann, ob es sich bei dem als Arbeitszimmer genutzten Bereich um ein selbständiges Wirtschaftsgut gehandelt hat. Bei einem Gebäude kann nur insoweit ein eigenes Wirtschaftsgut angenommen werden, als es in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang entweder mit eigenen Wohnzwecken oder mit fremden Wohnzwecken oder mit eigenbetrieblichen Zwecken oder mit fremdbetrieblichen Zwecken steht (vgl. R 13 Abs. 4 zu § 4 EStG Einkommensteuerrichtlinien 2001 - EStR 2001 -). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn - wie vorliegend - ein Arbeitszimmer im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit genutzt wird. Auch wenn es sich insoweit nicht um ein eigenständiges Wirtschaftsgut handelt, erscheint dies für die Erfüllung des Besteuerungstatbestands aber nicht schädlich. Denn der Wortlaut des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG spricht lediglich von "Veräußerungsgeschäften bei Grundstücken" und in Satz 2 der Nr. 1 davon, dass u.a. Gebäude einzubeziehen sind, sowie dass dies entsprechend auch für Eigentumswohnungen gilt, um die es vorliegend geht. Ein solches Veräußerungsgeschäft hat aber im Streitfall den Arbeitszimmerbereich mitumfasst. 32

Mit der Auffassung, dass Arbeitszimmer im Rahmen eines Veräußerungsgeschäfts i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu berücksichtigen sind, befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen - BMF-Schreiben - vom 05.10.2000, IV C 3 - S 2256 - 263/00 (BStBl. I 2000, 1383), unter Rdnr. 21; sowie mit Teilen der Literatur (Anmerkungen Risthaus zum BMF-Schreiben in Beilage Nr. 13/2000 zu Der Betrieb - DB - Heft Nr. 47 vom 24.11.2000; Jansen in Herrmann-Heuer-Raupach § 23 EStG Anm. 130; sowie Fischer in Kirchhof EStG § 23 Rn. 6; a.A. Jacobs-Soyka in Littmann/Bitz/Meincke § 23 EStG Rn. 39).

Der auf den Arbeitszimmerbereich entfallende Veräußerungsgewinn hat 3.103 DM betragen (8,9 v.H. des Unterschieds der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und Werbungskosten einerseits und Veräußerungspreis andererseits in der Höhe von insgesamt 34.871 DM). Das ist unter den Beteiligten nicht streitig.

Dieser Gewinn war auch im Streitjahr 1999 zu erfassen. Denn gem. § 52 Abs. 39 S. 1 EStG ist § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 in der Fassung des StEntlG 1999/2000/2002 auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem 31. Dezember 1998 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Das ist vorliegend der Fall. Die Veräußerung beruhte auf dem notariellen Vertrag vom 10.03.1999. Soweit die Kl. darauf verweisen, dass sie bereits im Februar des Vorjahres 1998 den Entschluss gefasst hätten, das Grundstück zu veräußern, kommt diesem Zeitpunkt für die steuerliche Erfassung des Veräußerungsgeschäfts keine Bedeutung zu.

Gesichtspunkte eines aus dem Rechtsstaatprinzip folgenden Vertrauensschutzes sind im Streitfall nicht berührt.

Der Gesetzgeber ist grundsätzlich berechtigt, für einen bestimmten Tatbestand eine Steuerpflicht neu einzuführen. Das gilt auch für den Fall, dass ein Besteuerungstatbestand, der nach der bisherigen Regelung wegen Fristablauf nicht mehr steuerpflichtig war, wieder in die Steuerpflicht einbezogen wird (Urteil des Senats vom 24.01.2003, 11 K 6863/01 E, EFG 2003, 714). Diese letztgenannte Konstellation liegt im Streitfall vor. Denn nach der bis zum Jahr 1998 gültigen Gesetzesfassung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 a EStG wurde eine Steuerpflicht nur ausgelöst, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bei Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten nicht mehr als zwei Jahre betrug. Vorliegend war das Grundstück bereits im Jahr 1992 angeschafft worden. Lediglich wegen der Verlängerung dieses Zeitraums auf 10 Jahre führt der Veräußerungsvorgang vorliegend wieder zur Steuerpflicht.

Soweit für diese Fallkonstellation die Rechtsauffassung vertreten wird, dass solche Grundstücke schon dann nicht mehr von einer Steuerpflicht erfasst werden können, wenn seit der Anschaffung mehr als 2 Jahre abgelaufen waren, weil sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr "steuerverstrickt" waren (vgl. u. a. BFH-Beschluss vom 05.03.2001, IX B 90/00, BStBl. II 2001, 405, Birk/Kulosa, Finanzrundschau - FR - 1999, 433, 436), vermag ihr der Senat nicht zu folgen. Die Sichtweise der "Verstrickung" ist den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs entnommen. Sie kann von dort nicht auf die Ermittlung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgewinnen) übertragen werden (vgl. Beschluss des Finanzgerichts Köln vom 25.07.2002, 13 K 460/01, a.a.O. sowie Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 27.08.2002, 2 K 244/01, EFG 2002, 1614). Bei den Gewinneinkünften werden zum Betriebsvermögen erworbene Wirtschaftsgüter, insbesondere Grundstücke, insoweit einkommensteuerrechtlich "verstrickt", als sich Wertsteigerungen aufgrund einer späteren Veräußerung oder Entnahme gewinnerhöhend

auswirken. Diese Wirtschaftsgüter sind buchmäßig von Anfang an mit ihren Anschaffungskosten zu erfassen und sind dadurch einkommensteuerrechtlich "verstrickt". Eine solche vergleichbare Erfassung von Wertsteigerungen fehlt beim Erwerb von Grundstücken zum Privatvermögen. Die Anschaffung eines Grundstücks im Privatbereich berührt für sich allein noch keine einkommensteuerrechtliche Vorschrift und ist auch nicht buchmäßig oder in anderer Weise durch Aufzeichnungen zu erfassen. Wird das Grundstück nicht veräußert, spielt eine "Verstrickung" keine Rolle.

Die Erfassung des Gewinns aus der am 10.03.1999 erfolgten Veräußerung verstößt auch nicht gegen das Rückwirkungsverbot. 39

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist zu unterscheiden zwischen echter oder unechter Rückwirkung (1. Senat - vgl. u.a. Beschluss des BVerfG vom 13.05.1986, 1 BvR 99, 461/85, BVerfGE 72, 175, 196) bzw. zwischen der Rückbewirkung von Rechtsfolgen und der tatbestandlichen Rückanknüpfung (2. Senat - vgl. u.a. Beschluss des BVerfG vom 03.12.1997, 2 BvR 882/97, BVerfGE 97, 67). Eine echte Rückwirkung bzw. Rückbewirkung von Rechtsfolgen liegt dann vor, wenn das Gesetz nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift. Eine solche Rückwirkung ist grundsätzlich nicht zulässig. Dagegen ist eine unechte Rückwirkung bzw. tatbestandliche Rückanknüpfung anzunehmen, wenn sie auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die Rechtsposition nachträglich im ganzen entwertet. Eine derartige unechte Rückwirkung bzw. tatbestandliche Rückanknüpfung ist grundsätzlich zulässig. Allerdings gilt die Einschränkung, dass zwischen dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand der bisherigen Regelung und dem gesetzgeberischen Anliegen für das Gemeinwohl abzuwägen ist (vgl. Beschlüsse des BVerfG vom 13.05.1986, 1 BvR 99, 461/85 a.a.O. vom 03.12.1997, 2 BvR 882/97, a.a.O., sowie BFH-Urteil vom 02.09.1992, XI R 31/91, BStBl. II 1993, 151). 40

Im Streitfall gelten die Grundsätze hinsichtlich einer unechten Rückwirkung bzw. tatbestandlichen Rückanknüpfung i.S. dieser Rechtsprechung. Mit der Gesetzesänderung wurde nämlich auf einen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt für die Zukunft eingewirkt. Die ESt entsteht gemäß § 36 Abs.1 EStG mit Ablauf des Veranlagungszeitraums. Das bedeutet, dass sie als Jahressteuer (§ 2 Abs. 7 Satz 1 und 2 EStG) für das Streitjahr 1999 erst mit Ablauf des 31.12.1999 entstanden ist. Der Tatbestand des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 EStG in der Fassung des StEntlG 1998/2000/2001 ist dagegen nach dem wirkungsbeginn dieses Gesetzes und vor Entstehen der ESt 1999 verwirklicht worden. Denn das letztlich die Besteuerung auslösende Tatbestandsmerkmal der Veräußerung wurde noch während dieses Jahres am 10.03.1999 verwirklicht. Die vor diesem Zeitpunkt - innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums - liegende Anschaffung gehört zwar auch zum gesetzlichen Tatbestand. Sie ist jedoch nur Beginn der Verwirklichung des steuerlich erheblichen Tatbestands, die sich über den längeren Zeitraum von der Anschaffung bis zur Veräußerung erstreckt hat. Von einer unechten Rückwirkung gehen auch der Beschluss des Finanzgerichts Köln vom 25.07.2002, 13 K 460/01, (a.a.O.) sowie das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 27.08.2002, 2 K 244/01, (a.a.O.) aus. 41

Bei einer Abwägung des schutzwürdigen Vertrauens der Kl. in den Fortbestand ihrer bisherigen Rechtsposition mit dem Anliegen des Gesetzgebers für das Gemeinwohl erscheint im Streitfall die Vertrauensposition der Kl. nicht schutzwürdig. Denn am 10.03.1999 war mit der später Gesetzeskraft erlangten Neuregelung zu rechnen. 42

Das StEntlG 1999/2000/2002 trägt zwar das Datum 24.03.1999. Es ist auch erst am 31.03.1999 verkündet worden. Richtig ist auch, dass der Bundesrat erst in der Sitzung vom 43

19.03.1999 dem Gesetzesvorhaben zugestimmt hat (vgl. die Nachweise bei Werneckes, Deutsche Steuer-Zeitung - DStZ - 1999, 479). Auf diese Zeitpunkte kommt es aber nicht an. Maßgeblicher Zeitpunkt für einen Vertrauensschutz ist derjenige, zu dem ein Gesetzesvorhaben im Deutschen Bundestag förmlich beschlossen worden ist (vgl. u.a. Beschlüsse des BVerfG vom 12.06.1971, 2 BvL 6/70, BVerfGE 31, 222, 227, und vom 03.12.1997, 2 BvR 882/97, a.a.O., S. 79). Denn im Zeitpunkt des endgültigen Gesetzesbeschlusses über eine Neuregelung entfällt in der Regel das schutzwürdige Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Rechtsfolgenlage. Mit dem Tag des Gesetzesbeschlusses müssen die davon Betroffenen mit der Verkündung und dem Inkrafttreten der Neuregelung rechnen. Es ist ihnen von diesem Zeitpunkt an zuzumuten, ihr Verhalten auf die beschlossene Gesetzeslage einzurichten (vgl. auch Urteil des Senats vom 24.01.2003, 11 K 6863/01 E, a.a.O., sowie von Bornhaupt, Betriebsberater 2003, 125). Förmlich beschlossen wurde aber das StEntlG 1999/2000/2002 bereits am 04.03.1999. Dieser Zeitpunkt lag vor dem 10.03.1999..

Ist hiernach das Vertrauen der Kl. in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage nicht schutzwürdig, bedarf es im vorliegenden Fall auch keiner Übergangsregelung. Ob eine solche verfassungsrechtlich geboten ist, wenn der Veräußerungsvorgang vor dem 04.03.1999 gelegen hat, kann dahingestellt bleiben. Eine derartige Sachverhaltskonstellation liegt im Streitfall nicht vor. 44

Dieser Rechtsauffassung steht die des Finanzgerichts Köln im Beschluss vom 25.07.2002 13 K 460/01 (a.a.O.) nicht entgegen. Denn in jenem Fall hatte die Veräußerung bereits am 26.02.1999 stattgefunden, d.h. vor dem 04.03.1999. 45

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO. 46

Die Revision ist gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zuzulassen. 47